



GEMEINDEAMT HAIMING BEZIRK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

26. April 2021

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bhf.	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Matthias Mair	6425 Haiming	Forest Village 3 Haus O Top 1
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Robert Heidinger- Ersatz für Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Gartenweg 10 b/1
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Engelbert Schöpf – Ersatz für Neurauter Albert	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Edelbert Zboril – Ersatz für Neurauter Albert	6425 Haiming	Forchackerweg 7a
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GV Stephan Kuprian, Ötztal-Bhf., Oberrain 5

GV Cornelia Schöpf, Haiming, Rauthweg 30

GR Albert Neurauter, Haiming, Ochsen Garten 21 c

Außerdem waren anwesend: 13 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.03.2021.
2. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Peter um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gpn. 3821/1, 3822, 3980, 3981/1 und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3821/1 und 3822.
3. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauter Manuel um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5449 von derzeit Freiland in Sonderfläche gemäß § 47 TROG.
4. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2930/28, 2930/22, 2930/23 und 2930/60.
5. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2930/6, 2930/2, 2930/10 und 2930/1.
6. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233, 236/1 und .448/1.
7. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Marlstein - Leichtfried vom 15.09.2020.
8. Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Gpn. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935 in Verbindung mit dem anstehenden Baulandumlegungsverfahren.
9. Bericht betreffend Verkauf der neugebildeten Gp. 3134/19 an die Firma Malerei Strigl.
10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Kokon, Einbruchschutz & Schließsysteme um Kauf eines Gewerbegrundes.
11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Praxmarer Florian um pachtweise Überlassung der Gp. 3120/33.
12. Beschlussfassung über einen Beitrag für die Buslinie Imst-Ötztal-Bhf.- Obergurgl (bzw. umgekehrt) im Halbstundentakt.
13. Bericht über den Stand der Wohnungen im Bereich Rennackerweg.
14. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Dienstbarkeitseinräumung mit Erich Praxmarer für die Gp. 4975 und Dominic Prantl für die Gp. 4915/3 für die Mitverlegung eines Leerrohres (künftig LWL)

15. Endgültige Beschlussfassung über die Baumaßnahmen Haiminger Alm.
 - a) Bauausführung und Vergaben
 - b) Unterkunft für Jäger im Almgebäude oder Genehmigung zur Errichtung einer eigenen Jagdhütte.
16. Anträge, Anfrage, Allfälliges

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 15.03.2021.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu der Niederschrift vom 15.03.2021 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 15.03.2021 wurde sodann von allen Gemeinderäten genehmigt und unterfertigt.

2. **Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Peter um Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gpn. 3821/1, 3822, 3980, 3981/1 und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3821/1 und 3822.**

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung betreffend die Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gstnr. 3821/1, 3822, 3980, 3981/1 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 26.04.2021, Zl. HA-4631-RÄ-MP durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung von Teilflächen der Gstnr. 3821/1 und 3822 von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Gebiet L5: Höpperg, Mittelberg, Hausegg, Larchet, Grün

Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich

Dichtzone: D 1 überwiegend lockere Bebauung

Änderung von Teilflächen der Gstnr. 3980 und 3981/1 von Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung in landschaftlich wertvolle Freihaltefläche

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Weiters wird dem Gemeinderat die planliche Darstellung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3821/1 und 3822 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 26.4.2021, mit der Planungsnummer 202-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3821/1, 3822 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3821/1 KG 80101 Haiming

rund 421 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung
Zähler: 1

weitere Grundstück 3822 KG 80101 Haiming

rund 69 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung
Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauber Manuel um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5449 von derzeit Freiland in Sonderfläche gemäß § 47 TROG.

Das Ansuchen des Neurauter Manuel um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5449 und 5450 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister berichtet hierzu, dass die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5449 und 5450 notwendig ist. Auf der Tagesordnung wurde jedoch nur die Gp. 5449 angeführt.

GR. Hubert Leitner hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 26.4.2021, mit der Planungsnummer 202-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5450, 5449 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 5449 KG 80101 Haiming

rund 252 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen u. Lagerfläche mit einer bebauten Fläche von max. 110m²

weitere Grundstück 5450 KG 80101 Haiming

rund 16 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen u. Lagerfläche mit einer bebauten Fläche von max. 110m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2930/28, 2930/22, 2930/23 und 2930/60.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan vom 26.04.2021, Zl. HA-4703-1-BEBP-FK im Planungsbereich Forchetsiedlung – Kapeller im Bereich der Gp. 2930/28, 2930/22, 2930/23, 2930/60 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.04.2021, Zl. HA-4703-1-BEBP-FK im Planungsbereich Forchetsiedlung – Kapeller im Bereich der Gp. 2930/28, 2930/22, 2930/23, 2930/60 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2930/6, 2930/2, 2930/10 und 2930/1.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan vom 26.04.2021, Zl. HA-4703-2-BEBP-FN im Planungsbereich Forchetsiedlung – Nagl im Bereich der Gp. 2930/1, 2930/2, 2930/6, 2930/10, 2930/59 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.04.2021, Zl. HA-4703-2-BEBP-FN im Planungsbereich Forchetsiedlung – Nagl im Bereich der Gp. 2930/1, 2930/2, 2930/6, 2930/10, 2930/59 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 233, 236/1 und .448/1.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Alte Bundesstraße - Lüftner im Bereich der Gpn. 233, 236/1, .448/1 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 26.04.2021, ZI. HA-4693-BP-AL ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Alte Bundesstraße - Lüftner im Bereich der Gpn. 233, 236/1, .448/1 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beschlussfassung betreffend Abänderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Marlstein - Leichtfried vom 15.09.2020.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 die Auflage des von DI Mark ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.09.2020, ZI. HA-4273-BEBP-ML im Planungsbereich Marlstein – Leichtfried im Bereich der Gp. 5547 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming obigen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan abzuändern.

Der Gemeinderat hat einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den von DI Mark ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.04.2021, ZI. HA-4273- BEBL-ML durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die Festlegung Hauptgebäudesituierung im Bereich zur Grundgrenze der Gstrn 5551/1 und im südwestlichen Bereich wurde in die Festlegung Nebengebäudesituierung geändert. Alle übrigen Festlegungen sind gleichgeblieben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Gpn. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935 in Verbindung mit dem anstehenden Baulandumlegungsverfahren.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Bereich der Gp. 5930, 5932, 5933, 5934 und 5935 „Alte Bundesstraße“ mit den Eigentümern ein Baulandumlegungsverfahren eingeleitet werden soll.

Im Zuge dieses Verfahrens werden die notwendigen, aliquoten Flächen zur Erschließung (Straßen, Gehsteige etc.) aufgrund der noch zu errichtenden detaillierten Planungsunterlagen unentgeltlich an das Öffentliche Gut abzutreten.

Für diese Baulandumlegung ist mit den betroffenen Grundeigentümer eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, im Falle der rechtskräftigen Umwidmung seines Grundstückes in Bauland

- für 70 % seines umgewidmeten Grundstückes der Gemeinde Haiming das Recht einzuräumen einen Bürger, der die Vergaberichtlinien der Gemeinde Haiming erfüllt, als Käufer für das Grundstück namhaft zu machen. Für den Fall, dass die Gemeinde Haiming keinen Käufer binnen einer Frist von einem Jahr ab rechtskräftiger Umwidmung des Grundstückes namhaft macht, ist sie verpflichtet das Grundstück zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt € 110,- pro m². Die Kosten, Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der Immo-Est, trägt die Gemeinde bzw. der namhaft gemachte Käufer.

Das im Eigentum der Kapeller Marion befindliche Grundstück Gp. 5930 ist zum Teil (ca. 1.200 m²) bereits in Bauland gewidmet.

Diese Fläche bleibt zur Gänze im Eigentum von Frau Kapeller und findet in der Aufteilung von 70 % zu 30% keine Berücksichtigung.

Der Grundeigentümer ist berechtigt, das restlich umgewidmete Grundstück im Ausmaß von 30 % frei zu verkaufen.

Die umzuwidmenden Flächen sind innerhalb von 10 Jahren ab rechtskräftiger Flächenwidmungsänderung zu verbauen. Sollte dies nicht erfolgen verfällt die Widmung.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass sich bei den Grundflächen der beabsichtigten Baulandumlegung bereits eine Teilfläche im Bauland befindet. Für das bereits gewidmete Flächenausmaß verfällt die Baulandwidmung nach 10 Jahren jedoch nicht.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der ausgearbeiteten Vereinbarung für das Baulandumlegungsverfahren Alte Bundesstraße zugestimmt

9. Bericht betreffend Verkauf der neugebildeten Gp. 3134/19 an die Firma Malerei Strigl.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2020 beschlossen wurde der Fa. Malerei Strigl eine Teilfläche aus der Gp. 3134/22 im Ausmaß von ca. 1.279 m² um € 100,- je m² zu verkaufen.

Aufgrund der nun vorliegenden Vermessung beläuft sich das Ausmaß auf 1.396 m².

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Firma Malerei Strigl die neugebildete Gp. 3134/19 im Ausmaß von 1.396 m² um € 100,-- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

10. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Kokon, Einbruchschutz & Schließsysteme um Kauf eines Gewerbegrundes.

Das Ansuchen der Firma Kokon, Einbruchschutz & Schließsysteme um Kauf einer Teilfläche von ca. 500 m² Gewerbegrund wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Firma Kokon hat derzeit 3 Mitarbeiter beschäftigt.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Freundin von Herrn Kathrein überlegt ihr Nagelstudio ebenfalls auf diesen Gewerbegrund zu errichten.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass die Firma Schober Glas GmbH. (Vanessa u. Mario Steinböck) ebenfalls um Erwerb einer Teilfläche von ca. 900 m² Gewerbegrund angesucht haben.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Schober Glas GmbH. um Kauf von ca. 900 m² Gewerbegrund.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, der Firma Kokon, Einbruchschutz & Schließsystem eine Teilfläche von ca. 500 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3134/1 um € 100,-- je m² zu verkaufen.

Ebenfalls wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, der Firma Schober Glas GmbH. eine Teilfläche von ca. 900 m² Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3134/1 um € 100,-- je m² zu verkaufen.

Die endgültigen Gemeinderatsbeschlüsse sollen nach Vorlage der Parzellierungen gefasst werden.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Praxmarer Florian um pachtweise Überlassung der Gp. 3120/33.

Die Obfrau des Raumordnungsausschusses GR Monika Prantl informiert die Gemeinderäte, dass sich der Raumordnungsausschuss mit dem Ansuchen des Praxmarer Florian befasst hat.

Der Raumordnungsausschuss schlägt vor, dem Praxmarer Florian die Gp. 3120/33 im Ausmaß von 1.000 m² um € 4,-- je m² und Jahr auf die Dauer von 5 Jahre ohne Einräumung eines Baurechtes zu verpachten.

Der Gemeinderat hat einstimmig, dem Vorschlag des Raumordnungs-ausschusses, dem

Praxmarer Florian die Gp. 3120/33 im Ausmaß von 1.000 m² um € 4,-- je m² und Jahr auf die Dauer von 5 Jahre ohne Einräumung eines Baurechtes zu verpachten, zugestimmt.

12. Beschlussfassung über einen Beitrag für die Buslinie Imst-Ötztal-Bhf.- Obergurgl (bzw. umgekehrt) im Halbstundentakt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Ausbau der Buslinie Imst – Ötztal-Bhf. – Obergurgl und umgekehrt mit einem Halbstundentakt geplant ist.

Da die Finanzierung nicht vorliegt, stellt er den Antrag diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Vertagung dieses Tagesordnungspunktes zugestimmt.

13. Bericht über den Stand der Wohnungen im Bereich Rennackerweg.

Der Gemeinderat wird von GR Bernhard Zolitsch informiert, dass die Vermietung der sieben freien Wohnungen im Rennackerweg ausgeschrieben wurde.

Bernhard Zolitsch stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

14. Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Dienstbarkeitseinräumung mit Erich Praxmarer für die Gp. 4975 und Dominic Prantl für die Gp. 4915/3 für die Mitverlegung eines Leerrohres (künftig LWL)

Dem Gemeinderat wird die Dienstbarkeitseinräumung mit Erich Praxmarer für die Gp. 4975 und die Dienstbarkeitseinräumung mit Dominic Prantl für die Gp. 4915/3 für die Mitverlegung eines Leerrohres (künftig LWL) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Dienstbarkeitseinräumungen mit Erich Praxmarer für die Gp. 4975 und mit Dominic Prantl für die Gp. 4915/3 für die Mitverlegung eines Leerrohres zugestimmt.

15. Endgültige Beschlussfassung über die Baumaßnahmen Haiminger Alm.

a) Bauausführung und Vergaben

b) Unterkunft für Jäger im Almgebäude oder Genehmigung zur Errichtung einer eigenen Jagdhütte.

Der Gemeinderat wird informiert, dass sich die zwei Ausschüsse (Weideausschuss und Almhüttenausschuss) mit den Baumaßnahmen auf der Haiminger Alm befasst haben.

Dem Gemeinderat wird die planliche Variante Zubau Almhütte zur Kenntnis gebracht.

Die beiden Ausschüsse haben sich mehrheitlich (1 Gegenstimme) für die Variante Zubau Almhütte ausgesprochen.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Variante Zubau Almhütte ausgesprochen.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass im Budget Kosten von € 150.000,-- vorgesehen sind. Die Entnahme zusätzlicher € 150.000,-- aus der Weiderücklage soll jedoch noch beschlossen werden, da sich die Gesamtkosten auf geschätzte € 300.000,- belaufen werden.

Er stellt den Antrag, folgende Angelegenheit auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschlussfassung betreffend Entnahme von bis zu höchstens € 150.000,-- aus den Weiderücklagen für die Baumaßnahmen auf der Haiminger Alm.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, einen Geldbetrag bis zu höchstens € 150.000,-- aus den Weiderücklagen für die Baumaßnahmen auf der Haiminger Alm zu entnehmen.

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit die Unterkunft von den Jägern im Almgebäude ist. Aufgrund der Baumaßnahmen soll auch beschlossen werden, ob in Zukunft die Räumlichkeiten der Alm und der Jägerschaft getrennt werden sollen. Durch eine Trennung würden der Hirtenfamilie die Räumlichkeiten der Jägerschaft zur Verfügung stehen. Für die Errichtung einer Jagdhütte mit einem Ausmaß von bis zu 10 m² braucht es keine Flächenwidmung jedoch über 10 m² bis 20 m² bedarf es einer Flächenwidmung.

Die Pächter der Jagd Haiming I haben um einen neuen Vertrag für zusätzliche 10 Jahre (von 1. April 2023 bis 31.03.2033) zu denselben Bedingungen wie bei der Jagdvergabe 2013 angesucht.

Vom Bürgermeister wird vorgeschlagen, dass sich die Pächter der Jagd Haiming I mit dem Weideausschuss betreffend die Festlegung eines Standortes für die Errichtung einer Jagdhütte absprechen.

Sollte die neu zu errichtende Jagdhütte ein Ausmaß bis zu 10 m² Nutzfläche haben, schlägt der Bürgermeister vor einen Beitrag an den Materialkosten von einer Jahresjagd pacht, bei bis zu 20 m² Nutzfläche einen Beitrag von zwei Jahresjagd pachten zu leisten. Alle anderen Leistungen sind von der Jägerschaft selber zu tragen. Dafür wird ein Pachtvertrag mit den derzeitigen Pächtern um zusätzliche 10 Jahre (vom 1. April 2023 bis 31.03.2033) zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig dem Vorschlag des Bürgermeisters zugestimmt und ihm aufgetragen diesen Vorschlag der Jagdvollversammlung zur Abstimmung zu bringen.

16. Anträge, Anfrage, Allfälliges

- a) Der Obmann des Sport- Schule-, Jugend- und Kulturausschusses GR. Gabriel Leitner informiert die Gemeinderäte, dass beim Projekt Familienfreundliche Region, Projektgruppe Jugendliche ein Fragebogen an alle Jugendlichen betreffend die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen ausgearbeitet und im Laufe dieser Woche an die Jugendlichen übermittelt wird. Die Erhebungen sollen dann im Juni ausgewertet werden und eine Verlosung unter den Teilnehmern stattfinden.

- b) Weiters berichtet der Obmann des Sport- Schule-, Jugend- und Kulturausschuss GR Gabriel Leitner, dass das neue Haiminger Buch fertig ist. Dem Gemeinderat soll das fertige Buch in einer Sitzung kurz vorgestellt werden. Jeder Gemeinderat bekommt ein Exemplar um die Möglichkeit zu haben es durchzuschauen.

Wie vom Gemeinderat beim Pkt. 13 der Tagesordnung beschlossen, wird dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Bericht über den Stand der Wohnungen im Bereich Rennackerweg.

Der Obmann des Umwelt-, Familie- und Sozialausschusses GR Bernhard Zollitsch informiert die Gemeinderäte, dass die sieben noch freien Wohnungen im Bereich Rennackerweg 11 ausgeschrieben wurden.

Der Sozialausschuss hat sich mit der Vergabe dieser Wohnungen befasst.

In der Diskussion hiezu wird vorgeschlagen, dass in Zukunft der Sozialausschuss mit der Nachbesetzung der frei werdenden Wohnungen beauftragt wird.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die sieben Wohnungen wie vom Sozialausschuss vorgeschlagen zu vergeben.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dem Sozialausschuss die Vergabe der Nachbesetzungen von Wohnungen im Bereich Rennackerweg zu übertragen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Eigenjagd der Agrargemeinschaft Ochsen Garten an Scheiber Franz, Ochsen Garten 28 und Scheiber Franz, Ochsen Garten 27 versteigert wurde.

Als Sicherstellung musste ein Vadium von € 9.000,-- in Form eines Sparbuches hinterlegt werden.

Da auch bei den anderen Jagdvergaben das Vadium zurückgegeben wurde ersucht er um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

Rückgabe des hinterlegten Vadiums in Form eines Sparbuches an Scheiber Franz, Ochsen Garten 28 und Scheiber Franz, Ochsen Garten 27 sowie Verzicht auf eine Sicherstellung.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Nach einer Diskussion hat der Gemeinderat mit 16 Stimmen und 1 Gegenstimme beschlossen, den Herren Scheiber Franz, Ochsen Garten 28 und Scheiber Franz, Ochsen Garten 27 das Vadium von € 9.000,-- in Form eines Sparbuches zurückzugeben und auf die vertraglich festgelegte Sicherstellung zu verzichten.